

Pacht- und Nutzungsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

(Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2009)

Die Gemeindeversammlung Grossaffoltern,

gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vom 12. August 2002,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt:

A) Die Verpachtung des landwirtschaftlich nutzbaren Landes der Einwohnergemeinde Grossaffoltern (Gemeindeland);

B) Die Unterhaltspflege und Nutzung der ökologischen Landschaftsschutzgebiete.

A) Verpachtung des Gemeindelandes

Eigentumsverhältnisse

Art. 2

Als Pachtland wird das sich im Besitze der Einwohnergemeinde Grossaffoltern befindliche Kulturland sowie das Areal der ökologischen Landschaftsschutzgebiete verstanden.

Grundsatz der Verpachtung

Art. 3

¹ Die Einwohnergemeinde Grossaffoltern als Eigentümerin verpachtet das Gemeindeland zur landwirtschaftlichen Nutzung und artverwandter Einkommenserzielung.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 4

Für die Verpachtung des Gemeindelandes gelten folgende Bestimmungen:

- Obligationenrecht (OR) über die Pacht mit Änderungen
- Bundesgesetz vom 04. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, 221.213.2) mit Änderungen

- Verordnung vom 11. Februar 1987 über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, 221.213.221) mit Änderungen
- Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG, 426.11) vom 15. September 1992 mit Änderungen
- Kantonale Naturschutzverordnung (NSchV, 426.111) vom 10. November 1993 mit Änderungen
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, 910.13) vom 07. Dezember 1998 mit Änderungen
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, 813.11) vom 1. Februar 2009
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenstände (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, 814.81) vom 18. Mai 2005

Pacht

Pachtverträge

Art. 5

- ¹ Mit den Pächterinnen und Pächtern sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen.
- ² Die Pächterinnen und Pächter der ökologischen Landschaftsschutzgebiete können wahlweise Pachtverträge nach OR oder Pflegeverträge mit einer kürzeren Pachtdauer abschliessen.
- ³ Die Pächterinnen und Pächter haben die Pachtverträge/Pflegeverträge zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Verträge erklären sie sich mit den Bestimmungen dieses Reglements einverstanden

Unterpacht

Art. 6

Unterpacht ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen (z.B.: bei Landabtausch in einer Betriebszweiggemeinschaft) darf der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin eine Unterpacht bewilligen.

Pachtdauer, Kündigungsfrist, Fortsetzungsdauer

Art. 7

- ¹ Zur Harmonisierung der Pachtverträge wird auf den 01. Januar 2010 den berechtigten Bewirtschaftern ein neuer 6-jähriger Pachtvertrag ausgestellt.
- ² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen (Landabtausch, Erreichen Altersgrenze, Realersatz, Laufzeitharmonisierung usw.) mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Bern kürzere Pachtdauern vereinbaren.
- ³ Die Verpachtung endet per 31. Dezember desselben Jahres, wo der Pächter das 65. Altersjahr erreicht.

⁴ Bei Übergabe eines Betriebes zur Umgehung der Altersgrenze namentlich an den Ehepartner, besteht kein Anrecht (mehr) auf Gemeindeland.

⁵ Vorausgesetzt, dass das Ende der Pachtperiode nicht mit dem Erreichen des limitierten Altersjahrs zusammenfällt, ist der Gemeinderat besorgt, dass:

- das Pachtverhältnis vor dem Erreichen des limitierten Alterjahrs auf den gesetzlichen Termin hin gekündigt wird,
- ab diesem Termin bis zum Erreichen des 65. Alterjahrs ein Pachtvertrag mit reduzierter Dauer abgeschlossen wird,
- dieser Pachtvertrag mit verkürzter Pachtdauer vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern genehmigt wird.

Bei dieser Situation handelt es sich um eine Fixpacht. Die Pacht dauert gemäss speziellem Pachtvertrag und endet ohne Kündigung.

⁶ Bei einer Generationen- oder einer Geschwistergemeinschaft gilt das Alter des jüngeren Partners.

⁷ Liegt von keiner Seite eine Kündigung vor, so läuft die Pacht jeweils stillschweigend auf 6 Jahre weiter.

⁸ Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Grundstücke in der Bauzone

Art. 8

Liegt der Pachtgegenstand vollständig in einer Bauzone nach Art. 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 findet dieses Reglement keine Anwendung mehr.

Kreis der Pächte- rinnen und Päch- ter

Art. 9

A Anforderungen an die bisherigen Pächter

¹ Kulturland erhalten nur Selbstbewirtschafter;

- die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Grossaffoltern haben,
- die nach der DZV des Bundes direktzahlungsberechtigt sind (Definition DZV im Anhang),
- die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) oder die Bundesrichtlinien für den biologischen Landbau erfüllen.

² Übergibt ein bisheriger Pächter den Betrieb einem Nachfolger oder gründet eine Generationengemeinschaft mit diesem sind für eine Weiterführung des Pachtverhältnisses die Bedingungen einer Neuverpachtung unter Abschnitt B Neuverpachtung Gemeindeland einzuhalten.

³ Wenn die Gemeinde Kulturland als Realersatz beansprucht, kann der Gemeinderat die Anforderungen an die bisherigen Pächter auf die Stufe der Neuverpachtung anpassen.

⁴ Der Gemeinderat darf Landwirte von der Pacht ausschliessen, wenn sie eigenes Kulturland freiwillig verkaufen oder verpachten.

B Neuverpachtung Gemeindeland

⁵ Landwirte welche sich für neu zu verpachtendes Kulturland bewerben haben alle Anforderungen im Abschnitt A (Anforderungen bisherige Pächter) zu erfüllen, plus zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Betrieb erfüllt die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe. (Aktuelle Definition BGGB Gültigkeit im Kanton Bern im Anhang).
- Der Betriebsleiter verfügt über eine landwirtschaftliche Ausbildung. Mindestanforderung:
 - Landwirt/-in mit eidg. Fähigkeitsausweis

⁶ Die ökologischen Landschaftsschutzgebiete mit Pflegevertrag sowie kleinere Flächen Kulturland bis 20 Aren fallen nicht unter die Bestimmungen des Art. 8

Ausschreibung

Art. 10

Frei werdendes Kulturland mit einer Fläche grösser als 50 Aren muss im Amtsanzeiger ausgeschrieben werden.

Bewerbung

Art. 11

¹ Berechtigte und interessierte Landwirtinnen und Landwirte haben ihre Bewerbung schriftlich bis zum vom Gemeinderat festgelegten Termin einzureichen.

² Den Bewerbungsunterlagen ist zwingend der Auszug aus dem GELAN beizulegen, mit der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) und dem Nachweis der Direktzahlungsberechtigung.

³ Der Gemeinderat kann zusätzlich weitere benötigte Informationen bei den Bewerberinnen und Bewerbern einfordern.

Zuteilung

Art. 12

Die Neuzuteilung von frei werdendem Land wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Die bisherige Pachtlandfläche von Einwohnergemeinde oder Burgergemeinde.
- Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes.
- Haupterwerbsbetriebe mit arbeitsintensiven Spezialkulturen oder Tierhaltung erhalten den Vorzug gegenüber extensiven Ackerbaubetrieben
- Alter der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.
- Die Neuzuteilung soll eine rationelle Bewirtschaftung fördern.

- Kleinflächen bis 50 Aren fallen nicht zwingend unter die Zuteilungskriterien, sie können nach dem Grundsatz der rationellen Bewirtschaftung den angrenzenden Bewirtschafter verpachtet werden.

² Zuständig für die Vornahme der Zuteilung ist der Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission.

³ Allfällige Gesuche um Abtausch einer Parzelle sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet über das Gesuch. Im gleichen Betrieb kann nur eine Person Pächterin oder Pächter sein. Mehrere Betriebe derselben Bewirtschafterin oder desselben Bewirtschafters gelten als einen Betrieb. Anerkannte Betriebsgemeinschaften, bei welchen zwei oder mehrere Betriebe vorliegen, gelten als unabhängige Einzelbetriebe. Generationengemeinschaften oder Geschwistergemeinschaften, bei denen nur ein Betrieb vorhanden ist, gelten als ein Betrieb.

Pachtzins

Festlegung

Art. 13

¹ Der Gemeinderat setzt den Pachtzins nach den ortsüblichen Normen fest.

² Als Grundlage gelten die Richtlinien des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht und die Pachtzinsverordnung.

³ Werden die Grundlagen für die Schätzung oder der Ansatz für die Bemessung geändert, erfolgt eine Anpassung des Pachtzinses auf das folgende Pachtjahr.

Fälligkeit

Art. 14

¹ Die Pachtzinse werden jeweils auf den 31. Oktober fällig. Sie sind bis spätestens am 30. November des entsprechenden Jahres zu bezahlen.

² Nach Ablauf dieses Termins wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatz geschuldet.

³ Zudem wird der Pächter schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass das Pachtverhältnis innerhalb einem Zeitintervall von 6 Monaten aufgelöst wird, wenn der ausstehende Pachtzins nicht bis dahin bezahlt wurde.

Pachtauf- lösung

Kündigung

Art. 15

¹ Die Kündigung des Pachtvertrages ist gegenseitig nur auf Ende der sechsjährigen Pachtdauer - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr - möglich.

² Ausnahmen davon sind nur möglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht Art. 17 LPG und gemäss Art. 7 dieses Reglements sowie für Ausgleichsflächen mit Pflegevertrag (siehe Art. 5 Abs. 2).

Bewirtschaftung

Sorgfaltspflicht

Art. 16

¹ Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Sie haben für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bodenbearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung. Zudem haben die Pächterinnen und Pächter die Bestimmungen der Hilfsstoffverordnung einzuhalten.

² Der Gemeinderat darf, wenn notwendig, Einschränkungen in der Bewirtschaftung und andere Auflagen im Pachtvertrag regeln.

³ Bei Vernachlässigung des Pachtobjektes hat der Gemeinderat die fehlbaren Pächterinnen und Pächter mit einem eingeschriebenen Brief zu warnen. Im Wiederholungsfall ist der Gemeinderat berechtigt, das Pachtverhältnis auf das nächste Pachtjahr hin zu kündigen.

⁴ Die ökologischen Landschaftsschutzgebiete sind nach den speziellen Richtlinien, die unter Abschnitt B) aufgeführt sind, zu bewirtschaften.

Drainage und Wasserbezug

Art. 17

Auf Gesuch hin darf der Gemeinderat einer/einem interessierten Pächterin oder Pächter die Erstellung von Drainagen, Wasserlöchern und Wasserleitungen zum Bewässern der Kulturen bewilligen. Die Kosten müssen aber von der Pächterin oder dem Pächter übernommen werden.

Pflanzenbauliche Massnahmen und mehrjährige Kulturen

Art. 18

¹ Auf Gesuch hin darf der Gemeinderat auch eine Bewilligung für mehrjährige Kulturen (z.B. Obstanlage, Weihnachtsbäume) gewähren.

² Unter der Voraussetzung, dass das Pachtverhältnis aus irgend einem Grund vor Ablauf einer normalen Abschreibungs- oder Nutzungsdauer von mehrjährigen Kulturen aufgelöst wird, und keine andere Landwirtin, kein anderer Landwirt bereit ist, die Parzelle zu pachten, hat die/der abtretende Pächterin oder Pächter oder ihre/seine Erben kein Anrecht auf eine Entschädigung von der Gemeinde für den Zeitwert der mehrjährigen Kultur.

Bewirtschafteterwechsel

Bewirtschafteterwechsel

Art. 19

Übergibt die Inhaberin, der Inhaber ein landwirtschaftliches Gewerbe, das teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, einer anderen Person zur Bewirtschaftung (Kauf oder Pacht), so hat die oder der Übernehmer(in) mindestens 3 Monate vor Beginn der Übernahme ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten, wenn die Übernehmerin oder der Übernehmer das Pachtland der Gemeinde weiterbewirtschaften will. Der Gemeinderat entscheidet innert 3 Monaten, ob dem Gesuch entsprochen werden kann.

Unterhalt

Unterhalt

Art. 20

- ¹ Beim Pflügen und anderen Arbeiten sind die Marchsteine, Drainageanlagen, Bewässerungsschächte und Wege besonders zu schützen.
- ² Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben. Für die Kosten haften die Pächterinnen und Pächter.
- ³ Verschmutzte Wege sind zu reinigen. Das Weggras ist zu schneiden. Das Bankett entlang der Wege muss vom Wegstein oder Wegrand gemessen mindestens 50 cm aufweisen. Das Bankett darf nicht umgepflügt werden.

Die Unterhaltspflege und Nutzung der ökologischen Landschaftsschutzgebiete

Anwendungsgebiet

Art. 21

- ¹ Die vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Ökologischen Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Grossaffoltern.
- ² Der Gemeinderat kann das Reglement für weitere Parzellen, die sich im Grundeigentum der Einwohnergemeinde befinden, anwendbar erklären. Er kann auch einzelne Parzellen von den Anwendungsbestimmungen dieses Reglements befreien, sofern auf andere Art und Weise dessen Zielen nachgekommen wird.

Grundsätze

Art. 22

- ¹ Die Die ökologischen Landschaftsschutzgebiete sind gemäss der Oeko-Beitragsverordnung des BLW, Oekologische Ausgleichsflächen vom Typ 1 (Kulturcode BLW 611 = extensiv genutzte Wiese) oder vom Typ 10 (Kulturcode BLW 852 = Hecken, Feld und Ufergehölze).

In Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde für den Pufferstreifen auch Typ 2 (Kulturcode BLW 617=extensiv genutzte Weide) zulassen. Die Art der Nutzung ist im Naturschutzgesetz, in der Naturschutzverordnung und in der Oeko-Beitragsverordnung des BLW geregelt.

- ² Die Hege und Pflege der ökologischen Landschaftsschutzgebiete wird gegen angemessene Entschädigung den Anstösserinnen und Anstössern übertragen, soweit sich diese zu deren Übernahme bereit erklären. Andernfalls kann die Hege und Pflege auch freiwilligen Dritten übertragen werden. Als Anstösserinnen und Anstösser gelten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der Grundstücke, welche diesem Reglement unterstellten Parzellen oder Hecken angrenzen.

³ Die Bestockung ist von der Einwohnergemeinde dauernd zu erhalten und zu erneuern, einerseits als natürliche Uferschutzmassnahme, andererseits als gestalterisches Landschaftselement. Die Bepflanzung besteht aus einheimischen Bäumen und Sträuchern. Der Schattenwurf und das Wurzelwerk dürfen jedoch das angrenzende Kulturland nicht wesentlich in seiner Nutzung beeinträchtigen. Bei Böschungsf lächen darf deshalb nicht näher als 0,5 m an die Oberkante, beziehungsweise an den Wasserlauf gepflanzt werden. Die Hecken dürfen nicht höher als 8 m werden, das heisst, sie sind periodisch auf den Stock zu setzen. Bestehende Hochstammbäume dürfen nur dann ersetzt werden, wenn deren Stamm mindestens 8 m Abstand zur Grenze der Nachbargrundstücke aufweist. Liegt zwischen der ökologischen Landschaftsschutzparzelle und der Nachbarparzelle ein öffentlicher Flurweg, gilt dessen Breite als Bestandteil des Abstandmasses für Hochstämme. Bei den Fruchtbäumen gelten diese Bestimmungen nur für die Nussbäume.

⁴ Das Fällen oder Neuanpflanzen von Bäumen und Gebüsch en ist von der zuständigen Gemeindebehörde anzuordnen. Dabei sind sowohl wasserbauliche wie ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Uferbestockungen dürfen nie in Waldflächen nach Forstgesetzgebung umgewandelt werden.

⁵ In den ökologischen Landschaftsschutzgebieten ist jegliches Lagern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Stroh, Siloballen, Zuckerrüben, Ernteabfällen, Misthaufen, usw.) untersagt.

⁶ Sinngemäss sind für die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes die Empfehlungen der kant. Beratungsstelle von "Natur + Gemeinde" zu beachten.

⁷ Bei Fischgewässern sind die Unterhaltsarbeiten auf die Interessen der Fischerei, gemäss den Weisungen des kant. Fischereiinspektorates, abzustimmen.

Unterhaltungspflege der Pufferstreifen, Hecken, Böschungen, Bachsohlen

Art. 23

¹ Die Pufferstreifen dürfen weder gedüngt noch umgepflügt werden. Sie sind mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist abzuführen. Entlang von Strassen und Fahrwegen sollen "Sauberkeitsstreifen" (1-2 Mähbalken breit) mindestens 2 x gemäht werden.

² Das Beweiden der Böschungen und der Bachsohlen ist für alle Tierarten untersagt. Für Kleintiere kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen bewilligen.

³ Gehölz- und heckenfreie Böschungen sowie die Bachsohlen sind abschnittsweise mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist abzuführen.

⁴ Die Pflege der Hecken sowie das Jäten und Ausstechen der Bachsohlen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die Pächterinnen und Pächter können in Absprache mit der Aufsichtsbehörde, und gegen zusätzliche Entschädigung, die Arbeiten selber durchführen.

**Wasserbaulicher
Unterhalt****Art. 24**

Der eigentliche wasserbauliche Unterhalt, das Entleeren und Reinigen von Absatzbecken, das Ersetzen von Holzeinbauten, von Flechtwerken, anderen Verbauungen und dergleichen ist Sache der Einwohnergemeinde.

Entschädigung**Art. 25**

¹ Zum Ausgleich der in Art. 23 erwähnten Pflichten haben die Pächterinnen und Pächter das Recht, den vorgelagerten Pufferstreifen unentgeltlich zu nutzen. Sie haben Anrecht auf eine festgelegte jährliche Pflegeentschädigung (Fr. / Laufmeter Bachlauf oder Hecke). Die Entschädigung kann auch durch Pachtzinserlass oder -reduktion abgegolten werden.

² Die Entschädigungsansätze werden durch die Aufsichtsbehörde periodisch überprüft. Zusätzliche Arbeiten gemäss Art. 23 Absatz 4 und Art. 24 werden separat entschädigt. Selbständige Landwirtinnen und Landwirte, Forstbetriebe und Lohnunternehmen, können sich für diese Arbeiten bewerben. Die Entschädigungsansätze richten sich nach Marktpreisen. Die mit der Arbeit Beauftragten handeln als selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer und stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Einwohnergemeinde.

Neuanschlüsse**Art. 26**

Die Einleitung von kanalisiertem Meteorwasser und der Neuanschluss von Drainageleitungen in die Entwässerungsanlagen der Gemeinde unterliegen der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde. Diese setzt die Bedingungen fest und holt allfällige weitere Bewilligungen ein. Das Einleiten von Abwasser jeglicher Art ist verboten.

Finanzierung**Art. 27**

Die Unterhaltskosten (wasserbaulicher Unterhalt, Entschädigung der Pächterinnen und Pächter für die Hege und Pflege) werden unter Vorbehalt von Subventionen oder anderen Beiträgen durch die Einwohnergemeinde getragen. Die Bruttokosten werden jeweils im Jahresvoranschlag in einem separaten Budgetposten ausgewiesen.

Aufsicht**Art. 28**

Die Aufsicht über die ökologischen Landschaftsschutzgebiete wird der Gruppe Landschaft übertragen. Sie kann, soweit erforderlich, für Aufsicht und Unterhalt Dritte beiziehen. Verfügungen der Gruppe Landschaft können innert 30 Tagen beim Gemeinderat bestritten werden.

**Oberaufsicht
über die Fliess-
gewässer****Art. 29**

Die Oberaufsicht hat das Kant. Tiefbauamt. Für die gemäss Verordnung vom 15. 05. 1970 unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer bleiben die wasserbaupolizeilichen Bestimmungen des kant. Wasserbaugesetzes vom 14. 02. 1989 vorbehalten. Der Beitritt der Gemeinde zu einem wasserbaulichen Gemeindeverband bleibt vorbehalten.

Weitere Bestimmungen**Zuständigkeit****Art. 30**

¹ Zuständig für die Handhabung dieses Reglements ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat beschliesst den Anhang dieses Reglements und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Rechte und Lasten**Art. 31**

Mit der Verpachtung gehen die mit dem Pachtobjekt verbundenen Rechte und Lasten auf die Pächterin oder den Pächter über, soweit sie für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind.

Schlussbestimmungen**Aufhebung****Art. 32**

Durch dieses Pacht und Nutzungsreglement werden alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen, namentlich Pacht- und Nutzungsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vom 13. Dezember 1996 aufgehoben.

Widerhandlungen**Art. 33**

Widerhandlungen gegen das Pacht- und Nutzungsreglement sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung Art. 58 Abs. 2 bestraft.

Inkrafttreten**Art. 34**

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Beschluss
Auflagezeugnis

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern hat am 27. November 2009 dieses Reglement beschlossen.

Grossaffoltern, 29.01.2010

EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

Elisabeth Ryser
Gemeindepräsidentin

Franziska Leuenberger
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das revidierte Reglement vom 28. Oktober bis 26. November 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Amt Aarberg Nrn. 42 + 43, vom 16. Oktober und 23. Oktober 2009 bekannt.

3257 Grossaffoltern, 29. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Franziska Leuenberger

Anhang

Auszug aus der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, 910.13) vom 7. Dezember 1998

Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen

Art. 2

¹ Direktzahlungen erhalten Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche:

- a. einen Betrieb führen;
- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben; und
- c. über eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest

nach Artikel 37 oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20026 (BBG) als Landwirt/Landwirtin, als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen.

^{1bis} Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:

- a. einer von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung, sofern diese Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird; oder
- b. einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

^{1ter} Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen.

^{1quater} Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen, wenn:

- a. der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft den Betrieb bewirtschaftet; und
- b. der verstorbene Bewirtschafter oder die verstorbene Bewirtschafterin die Anforderungen erfüllte.

² Keine Direktzahlungen erhalten:

- a. juristische Personen;
- b. Bund, Kantone und Gemeinden;
- c. Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, deren Tierbestände die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹ überschreiten.

³ Beitragsberechtigt ist die natürliche Person oder die Personengesellschaft, die den

Betrieb einer AG oder GmbH bewirtschaftet, sofern:

- a. sie bei der AG mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital und an den Stimmrechten, bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;
- b. sie den Betrieb im Namen der AG oder der GmbH persönlich leitet, ihre Funktion als Bewirtschafter wahrnimmt und regelmässig auf dem Betrieb arbeitet;
- c. bei Personengesellschaften das Risiko am Kapital, das von den Gesellschaftern in die AG oder in die GmbH investiert wurde, von allen Beteiligten zu gleichen Teilen und gemeinsam getragen wird; und
- d. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht.

⁴ Nicht beitragsberechtigt ist die natürliche Person oder die Personengesellschaft, die den Betrieb einer AG oder GmbH bewirtschaftet, sofern die AG oder GmbH diesen Betrieb:

- a. von einer nicht beitragsberechtigten Person oder von einer Person, deren Beiträge nach Artikel 19, 22 oder 23 gekürzt oder verweigert würden, gepachtet hat, die oder deren Vertreter:
 1. in der AG oder GmbH in leitender Funktion tätig ist, oder
 2. mehr als 50 Prozent des Gesamtkapitals in der AG oder GmbH trägt;
- b. von einer juristischen Person gepachtet hat, in der diese natürliche Person oder die Personengesellschaft:
 1. in leitender Funktion tätig ist, oder
 2. über eine Beteiligung von mehr als 30 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten verfügt.

⁵ Nicht beitragsberechtigt ist die natürliche Person oder die Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat, und:

1. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist, oder
2. über eine Beteiligung von mehr als 30 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt.